

Anja Heinrich
Rechtsanwältin

Rechtsanwältin Anja Heinrich, Mainzer Str. 21, 10247 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Nur per beA

Rechtsanwältin Anja Heinrich
Mainzer Str. 21
10247 Berlin

Telefon: 030 8147 5758

Fax: 030 5673 1536

E-Mail: heinrich@kanzlei-anja-heinrich.de

Kontoinhaber: Anja Heinrich

IBAN: DE81 1203 0000 1062 5362 87

BIC: BYLADEM1001

DKB AG

USt-IdNr: DE319081766

Datum: 30.04.2020

Mein Zeichen: 105/2020

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Attac Trägerverein e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland

VG 2 K 14/20

wird die Klagebegründung nochmals in korrigierter Fassung übersandt. Es wird gebeten die Klagebegründung vom gestrigen 29.04.2020 als gegenstandslos zu betrachten, da diese Tippfehler bei den Jahreszahlen enthielt.

GLIEDERUNG

A. VORBEMERKUNG.....	3
B. SACHVERHALT.....	3
C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	6
I. Anspruch aus § 1 IFG.....	6
1. Anspruchsvoraussetzungen erfüllt	6
2. Keine Ausschlussgründe nach IFG	6
3. Kein Ausschluss durch § 32e AO	8
a) Keine Beschränkung auf natürliche Personen	8
b) Kein Ausschluss durch §§ 32a bis 32d AO	9
4. Umfassender Informationsanspruch: Keine Beschränkung auf personenbezogene Daten.....	10
II. Anspruch aus Art. 15 Abs.1 DSGVO	12
III. Ungeschriebener Ermessensanspruch.....	12

A. Vorbemerkung

Der Kläger hat einen Anspruch auf die beantragte Akteneinsicht.

Durch den geltend gemachten Anspruch möchte der Kläger den in den Medien geäußerten Verdacht, sein gerichtliches Verfahren vor dem Bundesfinanzhof sei durch private Interessen beeinflusst worden, ausräumen. Er möchte Gewissheit darüber erlangen, ob sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden ist.

Der Anspruch des Klägers folgt insbesondere aus § 1 IFG, dessen Voraussetzungen erfüllt sind und für den sich auch aus Ausnahmeregelungen für den Kläger keine Einschränkungen ergeben. Die vom Bundesministerium der Finanzen in den Bescheiden aufgeführten Ausschlussgründe sind nicht nur äußerst vage, sondern finden auch keine Stütze im Gesetz. Öffentliche und private Belange stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Die im IFG geregelten Informationszugangsrechte dienen dazu, Transparenz bezüglich der Vorgänge in Behörden herzustellen. Damit leistet das Informationsfreiheitsgesetz einen wesentlichen Beitrag zur Demokratie, die von dem Vertrauen der Bürger in die staatlichen Organe lebt. Dem IFG liegt der Gedanke zugrunde, dass Transparenzinteressen in einer Demokratie grundsätzlich berechtigt sind. Das Gesetz gewinnt aber in praktischer Hinsicht besonders an Bedeutung, wenn ein darüberhinausgehendes berechtigtes Interesse, d.h. Misstrauen, entstanden ist. Diese Grundsätze gelten auch gegenüber Finanzbehörden.

Dem Kläger stehen für seinen Anspruch zudem Art. 15 DSGVO sowie der in der Rechtsprechung anerkannte ungeschriebene Ermessensanspruch auf Auskunft zur Seite.

B. Sachverhalt

Der Kläger ist seit 2003 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.

Im Jahr 2014 versagte das Finanzamt Frankfurt dem Kläger in den Steuerbescheiden für die Jahre 2010, 2011 und 2012 die Gemeinnützigkeit. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg. Der Klage des Klägers gab das Hessische Finanzgericht statt und bejahte die Gemeinnützigkeit des Klägers. Gegen diese Entscheidung legte das Finanzamt Frankfurt im Jahr 2017 Revision vor dem Bundesfinanzhof ein. Mit Urteil vom 10.01.2019 gab der Bundesfinanzhof der Revision statt und verwies die Klage zurück an das Hessische Finanzgericht.

Beweis: Gerichtsurteile oder Beiziehung der Akten, sofern vom Gericht als erforderlich erachtet. Ggfs. wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Am 15.05.2019 berichtete das ARD-Magazin Plusminus unter dem Titel „Die EU und ihre Lobbyisten“ über eine private Verbindung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs, Rudolf Mellinghoff, und Rolf Möhlenbrock, der für das Bundesfinanzministerium die Stellungnahme zum Attac-Verfahren vor dem Bundesfinanzhof verfasst hat und äußerte den Verdacht, dass private Interessen in dem Verfahren eine Rolle gespielt hätten. Auch die Tageszeitung Taz griff das Thema in einem Bericht vom 16.05.2019 auf.

Beweis: ARD-Sendung Plusminus vom 15.05.2019 mit dem Titel „Die EU und ihre Lobbyisten“ (ab 5:50 min); abrufbar unter <https://www.ardmediathek.de/ard/player/Y3JpZDovL2Rhc2Vyc3RlLm-RlL3BsdXNtaW51cy8yNmIz-MmM5Ny03ZWY3LTQxNGQtYmYwMiliNTA5NWQ1ZDY3ZDY/die-eu-und-ihre-lobbyisten> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020)

Zeitungsbeitrag der Tageszeitung Taz vom 16.05.2019 unter dem Titel „Vetternwirtschaft“ im Attac-Prozess?“ (Anlage K3)

Am 17.05.2019 bat ein Beschäftigter des Bundesfinanzhofs für den Berichterstatter beim Bundesfinanzhof telefonisch darum, die in der (beim Finanzgericht befindlichen) Revisionsakte abgelegten Schriftsätze des Bundesministeriums der Finanzen zu übersenden. Dem kam das Finanzgericht nach. Zudem informierte es den Kläger – mit Verweis auf die Presseberichterstattung - über diesen Vorgang.

Beweis: Schreiben des Hessischen Finanzgerichts vom 17.05.2019 (Anlage K4)

Mit Schriftsatz vom 23.05.2019 beantragte der Kläger beim Hessischen Finanzgericht, auch ihm die Korrespondenz zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesfinanzhof in Kopie weiterzuleiten, soweit es sich hierbei nicht um die ihm bereits bekannten Schriftstücke des Bundesministeriums der Finanzen an den Bundesfinanzhof vom 12.01., 06.06. und 18.07. 2018 handele.

Beweis: Schriftsatz des Klägers vom 23.05.2019 (Anlage K5)

Dem kam das Hessische Finanzgericht nach.

Beweis: Schreiben des Hessischen Finanzgerichts vom 24.05.2019 (Anlage K6)

Am 05.06.2019 beantragte der Kläger auch beim Bundesministerium der Finanzen Akteneinsicht hinsichtlich des Vorgangs Attac, insbesondere betreffend Schriftstücke (Schreiben, Aktennotizen, Vermerke und sonstige) des Bundesministeriums der Finanzen sowie der Kommunikation zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und Finanzbehörden sowie dem Bundesfinanzhof.

Beweis: Antrag des Klägers vom 05.06.2019 (Anlage K7)

Mit Bescheid des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2019 lehnte die Beklagte den Antrag ab.

Beweis: Bescheid des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.07.2019 (Anlage K1; eingereicht mit der Klageschrift vom 27.01.2020)

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 23.08.2019 Widerspruch ein.

Beweis: Widerspruch des Klägers vom 23.08.2019 (Anlage K8)

Widerspruchsbegründung vom 08.10.2019 (Anlage K9)

Diesen hat die Beklagte mit Bescheid des Bundesfinanzministeriums der Finanzen vom 20.12.2019, zugestellt am 27.12.2019, zurückgewiesen.

Beweis: Widerspruchsbescheid des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.12.2019 (Anlage K2; eingereicht mit der Klageschrift vom 27.01.2020)

Mit der hiesigen Klage verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Am 26.02.2020 wies das Hessische Finanzgericht die Klage des Klägers - betreffend der Steuerbescheide der Steuerjahre 2010, 2011 und 2012 - ab.

Beweis: Gerichtsurteil, sofern vom Gericht als erforderlich erachtet. Ggfs. wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

C. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet, denn die Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf die beantragte Akteneinsicht.

I. Anspruch aus § 1 IFG

Der Anspruch der Klägerin folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Gemäß § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

1. Anspruchsvoraussetzungen erfüllt

Der Kläger ist anspruchsberechtigt, denn er ist „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Das Bundesministerium der Finanzen ist als Behörde im funktionellen Sinn auch eine Behörde des Bundes. Zudem handelt es sich bei den streitgegenständlichen Informationen auch um amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen und damit um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG (vgl. § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG). Soweit § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG bestimmt, dass Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, keine amtlichen Informationen darstellen, ist dies unerheblich, da im Umkehrschluss jedenfalls Entwürfe und Notizen, die Bestandteil eines Vorgangs werden sollen oder geworden sind, vom Anspruch des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erfasst sind.

2. Keine Ausschlussgründe nach IFG

Ausschlussgründe des §§ 3-5 IFG sind nicht einschlägig.

Insbesondere liegt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG vor. Denn es ist nicht ersichtlich, wie das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben können soll. Ermittlungen im Sinne der Norm stehen hier nicht im Raum. Die Fairness

des Verfahrens würde die Einsicht in den Vorgang nicht gefährden, zumal sich das Bundesministerium der Finanzen als Behörde hierauf nicht berufen kann. Das Gegenteil ist der Fall, die Kenntnis des Vorgangs beim Bundesministerium der Finanzen dient dem Informationsinteresse des Klägers, ob sein Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt worden ist.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, wie die Akteneinsicht des beim Bundesministerium der Finanzen geführten Vorgangs nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Entsprechendes hat die Beklagte auch nicht vorgetragen. Die Beklagte hat in ihrem Ablehnungsbescheid vom 25.07.2019 lediglich ausgeführt, die Informationsherausgabe würde den Kläger in die Lage versetzen, sich bereits im Vorfeld eigener Stellungnahmen und Anträge auf die Hintergründe des Vorbringens der übrigen Beteiligten einzustellen und den eigenen Vortrag - und möglicherweise auch den dazu passenden Sachverhalt - dementsprechend zu organisieren, weshalb zumindest die Möglichkeit bestünde, dass die rechtliche Einordnung und damit auch die Aufdeckung des steuerlich relevanten Sachverhalts wesentlich erschwert würde.

Diese Begründung entbehrt in seiner vagen Formulierung bereits jeden Bezug zum konkreten Sachverhalt. Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des Verfahrens ergeben sich hieraus nicht. Das Vorbringen aller Beteiligten lässt sich ohnehin deren Stellungnahmen entnehmen. Zumal das erste Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht und das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof im Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen waren. Inzwischen gilt dies auch für das 2. Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht. Zudem haben Steuerpflichtige über § 78 Abs. 1 Satz 1 FGO ausdrücklich auch die Möglichkeit in die Akten der Beklagten und damit die Hintergründe deren Vorbringens Einsicht zu nehmen; so dass es sich hierbei offensichtlich nicht um geschützte behördliche Interessen handelt. Warum dies im Falle des in dem Verfahren beigeladenen Bundesministeriums der Finanzen anders sein soll, ist nicht ersichtlich. Erst recht ist ausgeschlossen, dass der Kläger durch die Kenntnis den zu seinem beabsichtigten Vortrag passenden Sachverhalt organisieren könnte, da es sich bei dem die Steuerjahre 2010-2012 betreffendem gerichtlichen Verfahren um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt handelt. Zudem steht hier auch kein staatliches Ermittlungsverfahren im Raum.

Auch § 4 Abs. 1 IFG ist nicht einschlägig, denn bei den streitgegenständlichen Informationen handelt es sich nicht um Entscheidungsentwürfe noch um Arbeiten und Beschlüsse, die zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungsentwürfen dienen, denn das Bundesministerium der Finanzen ist in dem gerichtlichen Verfahren nicht Entscheidungsträger, sondern lediglich Beigeladene.

3. Kein Ausschluss durch § 32e AO

Ein Anspruchsausschluss folgt auch nicht etwa aus § 32e AO.

Gemäß § 32e AO gelten die Artikel 12 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 32a bis 32d AO entsprechend, soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang hat. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind gemäß § 32e AO insoweit ausgeschlossen.

Damit sind im Falle des Bestehens eines Informationsanspruchs die Vorgaben der DSGVO und der §§ 32a bis 32d AO bei der Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes oder der Länder zu berücksichtigen (vgl. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019 - 29 K 8023/18, openJur 2019, 27813 Rn. 8 ff).

Fraglich ist bereits, ob § 32 e AO vorliegend überhaupt Anwendung findet, da der Kläger nicht Einsicht in steuerliche Daten und Akten verlangt, sondern in den beim Bundesministerium der Finanzen geführten Vorgang Attac; insbesondere betreffend Schriftstücke (Schreiben, Aktennotizen, Vermerke und sonstige). Dieser Vorgang bezieht sich auf das laufende Gerichtsverfahren, in dem das Bundesministerium der Finanzen beigeladenen war. Die Beklagte führt in ihrem Ablehnungsbescheid vom 25.07.2019 lediglich aus, dass im Rahmen der Beitrittsstellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet wurden. Steuerliche Daten werden nicht erwähnt.

Selbst wenn § 32 e AO vorliegend Anwendung finden sollte, führt dies jedenfalls aber nicht zum Ausschluss des bestehenden Informationsanspruchs.

a) Keine Beschränkung auf natürliche Personen

Zunächst ist festzuhalten, dass § 32 e AO den Anwendungsbereich des Informationsanspruchs nicht auf natürliche Personen verkürzt.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte dies in seinem Ablehnungsbescheid vom 25.07.2019 noch in Betracht gezogen, da § 32 e AO möglicherweise eine Rechtsgrundverweisung darstelle und die DSGVO lediglich natürlichen Personen Auskunftsansprüche gewähre. In seinem Widerspruchsbescheid hat das Bundesministerium der Finanzen von dieser Ansicht (wohl) Abstand genommen.

Jedenfalls aber hat bereits das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass eine Auslegung der Vorschrift als Rechtsgrundverweisung ausscheide (BVerwG, NZI 2019, 826 Rn. 15). Die Anwendbarkeit auf juristische Person folgt zudem aus dem Gesetz. Denn § 2a Abs. 5 AO erweitert den Anwendungsbereich der EU-DSGVO u.a. auch auf Körperschaften:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen entsprechend für Informationen, die sich beziehen auf identifizierte oder identifizierbare

1. verstorbene natürliche Personen oder

2. Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.“

b) Kein Ausschluss durch §§ 32a bis 32d AO

Die Informationsanspruch wird nicht durch §§ 32a bis 32d AO ausgeschlossen.

Weder hat die Beklagte hierzu konkrete Ausführungen gemacht noch ist ersichtlich, inwiefern eine der Regelungen dem Anspruch des Klägers entgegenstehen könnte.

Insbesondere wird der Anspruch nicht – wie vom Bundesministerium der Finanzen vertreten – durch § 32 c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 32 b Abs. 1 und 2 i. V. m. § 32 a Abs. 2 AO ausgeschlossen.

§ 32 c Abs. 1 Nr. 1 AO enthält über § 32 b Abs. 1 HS 2 einen Verweis auf § 32 a Abs. 2 AO.

Gemäß § 32 a Abs. 2 AO besteht kein Informationsanspruch, wenn die Erteilung der Information die betroffene Person oder Dritte in die Lage versetzen könnte, steuerlich bedeutsame Sachverhalte zu verschleiern, steuerlich bedeutsame Spuren zu verwischen oder Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen und damit die Aufdeckung steuerlich bedeutsame Sachverhalte wesentlich erschweren würde.

Vorliegend ist in keinster Weise ersichtlich, wie die Akteneinsicht den Kläger in die Lage versetzen sollte, steuerlich bedeutsame Sachverhalte zu verschleiern, steuerlich bedeutsame Spuren zu verwischen oder Art und Umfang der Erfüllung ihrer steuerlichen Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen. § 32a Abs. 2 AO gilt nachweislich des Wortlautes für Verfahren, bei denen es um die Aufdeckung steuerlich relevanter Sachverhalte durch die Finanzbehörden geht. Hierum geht es im finanzgerichtlichen Verfahren des Klägers nicht. Im Verfahren des Klägers

geht es um die Frage, ob er in den Jahren 2010 bis 2012 die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung als gemeinnützige Körperschaft erfüllt. Maßgeblich hierfür ist die Satzung des Klägers sowie ihre tatsächliche Geschäftsführung während der Steuerjahre. Der Sachverhalt liegt insoweit offen. Streitig ist lediglich die rechtliche Einordnung und Bewertung.

Soweit die Beklagte im Ablehnungsbescheid vom 25.07.2020 darauf abstellt, dass der Kläger bei Kenntnis der Informationen den zu seinem beabsichtigten Vortrag passenden Sachverhalt organisieren könne, deckt sich dies nicht mit den vorgesehenen Ausnahmetatbeständen und ist zudem bereits aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem die Jahre 2010-2012 betreffendem finanzgerichtlichen Verfahren um einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt handelt, ausgeschlossen.

4. Umfassender Informationsanspruch: Keine Beschränkung auf personenbezogene Daten

Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG gewährt einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen in Form von Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung der Informationen in sonstiger Weise; nach Wahl des Antragstellers.

Anders als die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid meint, wird dieser umfassende Informationsanspruch nicht etwa durch § 32 e AO auf einen Auskunftsanspruch über personenbezogene Daten verkürzt.

Gemäß § 32e AO sind im Falle des Bestehens eines Informationsanspruchs die Vorgaben der DSGVO und der §§ 32a bis 32d AO bei der Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes oder der Länder zu berücksichtigen. Sinn und Zweck des § 32e AO ist die Verhinderung der Aushöhlung der Ausschlussstatbestände der Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO i.V.m. §§ 32a bis 32d AO, weshalb er den Geltungsbereich dieser Ausschlussstatbestände auf Ansprüche aus den Informationsfreiheitsgesetzen erstreckt. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sollen insoweit ausgeschlossen sein.

Eine Beschränkung des Informationsanspruchs auf den Datenumfang der DSGVO wäre bereits zweckwidrig, da ein Anspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen damit nicht mehr bestünde. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, hätte er in § 32e AO nicht auf die Ausschlussstatbestände verwiesen, sondern stattdessen geregelt, dass die Informationsfreiheitsansprüche im Abgabenrecht keine Anwendung finden. Eine solche Regelung besteht jedoch nicht.

Der Gesetzgeber wollte mit dem § 32e AO neben der Gewährleistung der Aufklärung von Steuerstraftaten, die Informationsfreiheitsansprüche mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten – und vor allem dem im Steuerrecht geltenden Steuergeheimnis – in Einklang bringen.

Entsprechend wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt:

„Die Vorschrift stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 [EU-DSGVO, Anm. der Unterzeichnenden] und der §§ 32a bis 32 AO in Verbindung mit § 2a Abs. 5 AO zur Reichweite von Informations- und Auskunftsansprüchen der betroffenen Person über geschützte Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO nicht durch Informationsfreiheitsgesetze des Bundes oder der Länder verdrängt oder umgangen werden können. Auch bei anderweitigen Informationszugangsansprüchen sollen die von der Verordnung (EU) 2016/679 und der AO aufgestellten datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gelten und die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder bereichsspezifisch verdrängen.“ (BT-Drs. 12611, 89)

„Dies trägt Erwägungsgrund 154 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung. Personenbezogene Daten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, müssen von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften müssen den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors allerdings mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher die notwendige Übereinstimmung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung regeln.“ (BT-Drs. 12611, 89)

[Unterstreichungen sind Anmerkung der Unterzeichnenden]

Damit sollen durch § 32 e AO lediglich die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Informationsfreiheitsgesetze gelten und die dortigen datenschutzrechtlich geltenden Regelungen bereichsspezifisch verdrängen. Denn § 32 e AO dient nach der Gesetzesbegründung dem Schutz der Daten im Sinne des § 30 Abs. 2 AO; demnach dem Steuergeheimnis des Steuerpflichtigen. Im vorliegenden Fall also dem Steuergeheimnis des Klägers selbst. Eine vollständige Abbedingung der Informationsfreiheitsansprüche lässt sich der Gesetzesbegründung ausdrücklich nicht entnehmen. Vielmehr folgt aus der Gesetzesbegründung, dass die Regelungen über die Offenlegung von Informationen auch im Abgabenrecht grundsätzlich weiter gelten sollen.

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber „die dem Grunde nach bestehenden Ansprüche auf Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetzen“ lediglich dem einheitlichen Steuerverfahrensrecht unterstellen wollte. Daher erkennt das Bundesverwaltungsgericht auch das Bestehen von Informationsansprüchen Dritter im Steuerrecht an und verkürzt die IFG-Ansprüche nicht etwa auf Betroffenenansprüche, wie sie in der DSGVO vorgesehen sind. (BVerwG, NZI 2019, 826 Rn. 15)

II. Anspruch aus Art. 15 Abs.1 DSGVO

Der Kläger besitzt zudem auch einen Anspruch aus Art. 15 DSGVO.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 EU-DSGVO findet auf den Kläger als betroffene Person Anwendung. Gemäß § 2a Abs. 5 AO sind nicht nur natürliche Personen anspruchsberechtigt, sondern auch identifizierte oder identifizierbare Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Der Anspruch aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO besteht dem Grunde nach, denn er ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Die „betroffene Person“ besitzt gegenüber dem „Verantwortlichen“ stets ein Auskunftsrecht.

§ 32c AO begrenzt diesen Anspruch, indem er Ausschlussgründe für Abgabenangelegenheiten regelt. Ausschlussgründe im Sinne des § 32c AO liegen jedoch nicht vor. Auf die Ausführungen im Rahmen des Anspruchs aus § 1 IFG wird verwiesen; siehe dort Seite 9f.

Soweit die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid ausführt, es handle sich bei den begehrten Informationen um Bewertungen und Analysen des Bundesministeriums der Finanzen, welche nicht vom Auskunftsanspruch des Art. 15 Abs. 1 die StVO erfasst seien, ist dies unzutreffend, da der beim Bundesministerium der Finanzen geführte Vorgang jedenfalls (auch) personenbezogene Daten umfasst, über die die Beklagte insoweit Auskunft zu erteilen hat.

III. Ungeschriebener Ermessensanspruch

Darüber hinaus besitzt der Kläger auch einen in der Rechtsprechung anerkannten ungeschriebenen Ermessensanspruch auf Akteneinsicht.

Das Ermessen des Bundesministeriums der Finanzen ist vorliegend auf Null reduziert, da Gründe, die dem Akteneinsichtersuchen entgegenstehen könnten, seitens der Beklagten wieder vorgetragen worden noch ersichtlich sind.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes einer transparenten Verwaltung sowie Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG kann eine ermessensfehlerfreie Entscheidung daher nur in der Gewährung von Akteneinsicht liegen.

Anja Heinrich
Rechtsanwältin